

Militärische Grundbegriffe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **39 (1963-1964)**

Heft 21

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militärische Grundbegriffe

Der Zustand der «bewaffneten Neutralität»

Der **aktive Dienst**, wie ihn unsere Militärorganisation (Art. 196) versteht, umschließt folgende drei Möglichkeiten der Dienstleistung:

- den Dienst im **Zustand der bewaffneten Neutralität**
- den **Kriegsdienst**
- den **Ordnungsdienst**.

Betrachten wir den Zustand, den das Gesetz als die «bewaffnete Neutralität» bezeichnet, etwas näher.

Wir müssen davon ausgehen, daß die Neutralität, zu der sich unser Land bekennt, erst in einem **Krieg** zwischen Drittstaaten in Erscheinung tritt. Das Neutralitätsrecht ist **Kriegsrecht**, das im Frieden grundsätzlich ruht und für den Neutralen erst wirksam wird, wenn auf der Welt ein Krieg herrscht, an dem der Neutrale nicht teilnimmt, sondern in dem er eben neutral bleibt. Im Gegensatz zum Instruktionsdienst im Frieden, in welchem die Neutralität, rechtlich gese-

hen, nicht aktuell ist, wird sie im Fall eines Krieges sofort bedeutsam; dabei besteht naturgemäß ein erheblicher praktischer Unterschied, ob der Krieg an den unmittelbaren Grenzen des Neutralen tobt, oder ob er irgendwo in weiter Ferne ausgetragen wird. Die völkerrechtlichen Abkommen, welche die Stellung der Neutralen umschreiben, beziehen sich denn auch ausdrücklich auf den Kriegsfall; insbesondere das uns vor allem interessierende 7. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 regelt «die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte **im Fall eines Landkriegs**» (ein ähnliches Abkommen besteht für den Seekrieg).

Der Dienst im «Zustand der bewaffneten Neutralität» ist also jener Dienst, in welchem der Neutrale sich bemüht, während eines Krieges zwischen Drittstaaten die ihm vom Neutralitätsrecht auferlegten **militärischen Pflichten zu erfüllen**, um auf diese Weise neutral bleiben zu können. Die wichtigste dieser völkerrechtlichen Pflichten besteht darin, daß der Neutrale aus eigener Kraft jede Verletzung seiner Gebietshoheit auf der Erde und in der Luft verhindern muß. Der Neutrale ist zur **militärischen Verteidigung** seines Landes und seines Luftraumes verpflichtet. Neutralität ist nur sinnvoll als **bewaffnete Neutralität**; der Zustand, in welchem der neutrale Staat mit den Waffen bereit steht, um seine Integrität (und damit seine Neutralität) zu sichern, heißt darum folgerichtig der «Zustand der bewaffneten Neutralität». Geschichtlich gesehen ist diese Form des aktiven Dienstes für uns die klassische Form des Einsatzes unserer Armee: in den Kriegen von 1870/71, 1914/18 und 1939/45 stand unsere Armee regelmäßig im «Zustand der bewaffneten Neutralität», indem sie in diesen Kriegen mit weit über die bloßen Friedensbestände hinausreichenden Truppenaufboten und mit einem den Kriegsverhältnissen entsprechenden politischen Verhalten ihre Neutralitätspflichten erfüllte und damit erreichte, daß das Land nicht in den Krieg hineingezogen wurde, sondern den Frieden bewahren konnte. In diesen großen europäischen Kriegen, die sich vor unseren Grenzen abgepielt haben, liegen darum die bedeutsamsten militärischen Bewährungsproben unserer jüngsten Geschichte.

Die Ereignisse der beiden Weltkriege, insbesondere der Kriegsjahre 1939/45 haben gezeigt, daß die Wahrung der **Integrität des neutralen Luftraums** eine technisch immer schwierigere Aufgabe des neutralen Staates geworden ist. Es liegt in der Natur der in einem Luftkrieg eingesetzten Kampfmittel, daß sie eine viel größere Gefährdung der Neutralität bedeuten als die Landstreitkräfte. Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer einsatzfähigen schweizerischen Flugwaffe wird weitgehend durch die Pflicht zur Wahrung der Neutralität im schweizerischen Luftraum diktiert.

In der rechtlichen Systematik liegt die «bewaffnete Neutralität» zwischen Frieden und Krieg. Im **Friedensdienst** tritt das Neutralitätsrecht nicht in Erschei-

Da die die Kampfmoral ständig angegriffen wird, muß sie kämpfend verteidigt werden, und psychologische Einbrüche des Gegners müssen kämpfend bereinigt werden. Der Kampf um Kampfmoral fordert vom Bürger Wachsamkeit, Zivilcourage, Charakterstärke, Ausdauer und Selbstüberwindung.



Modell: Colonel

Unsere Offiziersmäntel sind in der Ausführung, Qualität und in den Massen durch die K.T.A. getestet (wasserdichte Spezialeinlage).

Reichhaltige Auswahl am Lager, für die warme Jahreszeit in Terylene-Baumwolle Fr. 148.–

für die übrige Zeit in erstklassiger Gabardine Fr. 139.–

Diese Mäntel können auch mit Einknopffutter geliefert werden.

REX das Spezialgeschäft für Ihren Mantel.

REX
Regenmäntel

Zürich 1
Nuschelerstrasse 30
Zürich 4
Badenerstrasse 60
Baden
Badstrasse 31
Winterthur
Untere Kirchgasse 1

nung; dieser Dienst richtet sich allein nach den sehr eingehenden innerstaatlichen Vorschriften für den **Instruktionsdienst**. Im **Kriegsdienst** dagegen spielt die Neutralität keine Rolle mehr, weil sie vom Angreifer verletzt wurde, so daß nun allein das **Kriegsrecht** gilt. Zwischen Frieden und Krieg liegt die «bewaffnete Neutralität»: sie ist nicht mehr reiner Friede, weil der bloße Friedensaufwand nicht mehr genügt, um die Anforderungen zu erfüllen; sie ist aber auch nicht Krieg, sondern vielmehr die erhöhte Anstrengung von Volk und Armee, um ein Uebergreifen des Krieges auf das neutrale Gebiet zu verhindern.

Die vom Neutralen im «Zustand der bewaffneten Neutralität» zu erfüllenden militärischen und politischen Aufgaben werden in ihren Grundzügen nicht vom Neutrale selbst, sondern vom Völkerrecht festgelegt; das genannte 7. Haager Abkommen vom Jahr 1907 enthält darüber die wesentlichen Grundsätze. Nun ist es aber so, daß nicht nur diese Konvention aus dem Jahr 1907 von Anfang an bewußt unvollständig war, sondern daß auch in den seither verflossenen nahezu 60 Jahren eine sehr bedeutsame Weiterentwicklung des Neutralitätsrechts stattgefunden hat. Dadurch ist der Neutrale gezwungen worden, in der Anwendung des Rechts weiter zu gehen, als der reine Wortlaut der Konvention verlangen würde. Im Bestreben nach einer möglichst korrekten Handhabung der neutralitätsrechtlichen Vorschriften hat unser landesrechtliches Vollzugsrecht die völkerrechtlichen Grundvorschriften in mancher Hinsicht vervollständigt und inhaltlich ausgebaut. Dies ist namentlich geschehen durch eine Verordnung des Bundesrats über die Handhabung der Neutralität, die am 5. November 1948 beschlossen, aber noch nicht in Kraft gesetzt wurde. Gestützt auf diesen nicht publizierten Rahmenerlaß hat das Militärdepartement am 13. September 1956 **Weisungen über die Handhabung der Neutralität während des aktiven Dienstes** erlassen, die in der Form eines Reglements bis zur Einheit verteilt sind. Diese Weisungen enthalten die notwendigen Richtlinien für das Verhalten, insbesondere der Armee gegenüber den Kriegführenden. Ihr Ziel liegt darin, Führer und Truppe zu einer möglichst unanfechtbaren Handhabung des Neutralitätsrechts anzuleiten.

Die für den Einsatz und die Tätigkeit der Armee im «Zustand der bewaffneten Neutralität» maßgebenden Vorschriften des Landesrechts finden sich in verschiedenen Erlassen der Militärgesetzgebung, insbesondere im 5. Teil der Militärorganisation («Der Aktive Dienst») und seinen Ausführungserlassen. K.

Starfighter greifen an! ▶

Bei dem kürzlich in den USA stattgefundenen Armee/Luftwaffen-Manöver – dem größten seit dem Zweiten Weltkrieg – nahmen auch Starfighter teil.

Bei diesem Manöver – genannt «Operation Dissert Strike» – waren über 100 000 Mann eingesetzt.

Unsere Aufnahme zeigt vier F-104 des Taktischen Luftkommandos im Tiefflug bei der Bekämpfung eines Bodenzieles. Die Tankbesatzung im Vordergrund beobachtet die Wirkung der Erdkampfunterstützung aus der Luft.

Die Manöver wurden in der Wüste zwischen Kalifornien, Nevada und Arizona abgehalten. H. H.



Immer wieder darf unsere Armee hohen militärischen Besuch aus dem Ausland empfangen. Unser Bild zeigt den amerikanischen Brigadegeneral Cassidy (mitte mit Stock), neben ihm (rechts) Oberst Lee, Militärattaché der Vereinigten Staaten in Bern. Keystone

